

Merkblatt zur Teilnahme am fide-Test von nicht-alphabetisierten Teilnehmenden

Der mündliche Teil des fide-Tests (Teile «Sprechen» und «Verstehen») ist so konzipiert, dass er auch von Personen ohne Lese- und Schreibkompetenzen absolviert werden kann. Für nicht-alphabetisierte Teilnehmende gelten speziellen Durchführungsbedingungen.

Der schriftliche Teil des fide-Tests ist nicht dafür konzipiert, Analphabetismus nachzuweisen oder den Grad der Alphabetisierung zu messen. Nicht-alphabetisierten Personen ist es des Weiteren nicht möglich, mit einem Nachteilsausgleich am schriftlichen Teil des fide-Tests teilzunehmen.

Die Geschäftsstelle fide rät nicht-alphabetisierten Personen von der Teilnahme am schriftlichen Teil des fide-Tests ab und empfiehlt, ggf. mit den involvierten Behörden abzuklären, welcher Nachweis für Analphabetismus erbracht werden kann.

Die Geschäftsstelle fide weist involvierte Behörden ggf. auf die gesetzliche Lage hin, welche vorsieht, dass persönliche Umstände der Bewerbenden bei der Beurteilung von Gesuchen um Aufenthalt und Einbürgerung berücksichtigt werden.



Anmeldung und Kommunikation bei Teilnehmenden mit Analphabetismus

- Damit Teilnehmende von den speziellen Durchführungsbedingungen am mündlichen Teil des fide-Tests profitieren können, müssen Sie bei der Anmeldung angeben, dass sie nicht alphabetisiert sind.
- Die Prüfungsinstitution kommuniziert der Geschäftsstelle fide Teilnehmende mit Analphabetismus **am mündlichen Teil** via Bestellliste (Spalte «Bemerkungen Institution»), wodurch festgehalten ist, dass die betreffende Person Anrecht auf spezielle Durchführungsbedingungen hat.
- Die Prüfungsinstitution kommuniziert den Prüfenden Teilnehmende mit Analphabetismus via Ablaufplan zur Durchführung, wodurch sichergestellt ist, dass die betreffende Person die speziellen Durchführungsbedingungen erhält.
- Die Prüfungsinstitution kontaktiert Teilnehmende, die bei der Anmeldung Analphabetismus geltend machen und sich für **den schriftlichen Teil** anmelden. Sie informiert sie, dass sie ggf. mit involvierten Behörden klären sollte, welcher Nachweis für Analphabetismus akzeptiert wird.

Spezielle Durchführungsbedingungen am mündlichen Teil des fide-Tests für Personen mit Analphabetismus

- Prüfende lesen schriftliche Angaben zum Testablauf auf den laminierten Übersichtsblättern am Teil «Sprechen» vor.
- Prüfende lesen Buchstaben, Zahlen und Uhrzeiten auf den Abbildungen zu den Testaufgaben der Teile «Sprechen» und «Verstehen» vor.

Rechtliche Grundlagen

Betroffene Teilnehmende oder Behörden können auf folgende Gesetzesartikeln hingewiesen werden:

- **Einbürgerung:** Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) sieht mit Artikel 9 vor, dass die persönlichen Verhältnisse der Bewerbenden bei der Beurteilung der Einbürgerungskriterien berücksichtigt werden.
- **Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung:** Auch das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sieht in Artikel 58a vor, dass beim Nachweis von Sprachkenntnissen für die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung persönliche Umstände seitens der Behörden berücksichtigt werden.

Der Nachweis der persönlichen Umstände, die den Spracherwerb oder den Nachweis von Sprachkenntnissen erschweren oder verunmöglichen, muss von der gesuchstellenden Person selbst erbracht werden. Die Behörden geben in der Regel Auskunft darüber, welchen Nachweis sie akzeptieren. Es kann sich dabei beispielsweise um ein Arztzeugnis, eine Abklärung durch eine Fachperson oder ein Kursattest aus einem Alphabetisierungskurs handeln.